

auf eine Straftat vorliegen, andererseits die konkrete Erscheinungsform der Straftat mit einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einhergeht.

Fünftens ist in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von diesen Grundsätzen aus politischen oder politisch-operativen, einschließlich untersuchungstaktischen Gründen möglich, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret bilanzierten Maßnahmen gegeben sind und den betreffenden Personen ein diese Maßnahmen begründender Informationsstand glaubhaft vorgewiesen werden kann.

4. Die für die Auswahl der rechtlichen Handlungsgrundlagen politisch-operativ bedeutsamen Ausgangslagen werden wesentlich charakterisiert durch den Inhalt der Informationen über das politisch-operativ bedeutsame und rechtlich relevante Ereignis (bezüglich möglicherweise/wahrscheinlich vorliegender Straftaten bzw./und Störungen bzw. Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit), die offizielle und inoffizielle Beweislage und drittens nicht zuletzt durch die politisch und politisch-operativ bedeutsamen Umstände des ■ Handlungsgeschehens selbst. Während der Inhalt der Informationen von übergreifender Bedeutung für die Auswahl der jeweiligen Rechtsgrundlagen ist, sind damit im Zusammenhang stehend die Beweislage sowie politisch und politisch-operativ bedeutsame Umstände weiterhin bestimmend für die den Rechtsgrundlagen entsprechenden Sicherungsmaßnahmen unter Berücksichtigung sich daran anschließender Handlungs- und Prüfungsmöglichkeiten, Fristen, Gestaltungserfordernisse u. a. Das ist sowohl bedeutsam für die Abgrenzung der rechtlichen Form der Sachverhaltsklärungen/Sachverhaltsprüfungen, und der jeweiligen Sicherungsmaßnahmen, wie vorläufigen Festnahmen gemäß § 125 (1) StPO von Zuführungen gemäß § 95